
JUGENDORDNUNG FÜR DIE KINDERFEUERWEHR

KINDERABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND

Gem. § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland vom 07. Dezember 2017 werden nachstehende Grundsätze erlassen.

§ 1

ORGANISATION

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland setzt sich, ab dem jeweiligen Gründungsdatum, aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Münkeboe-Moorhusen
Oldeborg
Uthwerdum
Victorbur
Wiegboldsbur

zusammen.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
4. Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)

- Brandschutzerziehung; hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze, ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl.S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Südbrookmerland, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin / des Kinderfeuerwehrwartes nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod durch

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Südbrookmerland
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
3. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

LEITUNG DER KINDERFEUERWEHR

(1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart) für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin / Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Als Betreuerinnen/Betreuer der Kinderfeuerwehr sollen Personen eingesetzt werden, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich.

(2) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

1. Aufstellung eines Dienstplans
2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart
4. Mitarbeit im Jugendfeuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr
5. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
6. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister / dem Ortskommando

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

SPRECHERIN / SPRECHER DER KINDERFEUERWEHR

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

BEKLEIDUNG

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

SOZIALE SICHERUNG

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

§ 9

SCHLUSSBESTIMMUNG

(1) Diese Jugendordnung für die Kinderfeuerwehr wurde am 27. September 2018 vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland.

Südbrookmerland, den 27. September 2018

Friedrich Süßen

Bürgermeister